

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

S 1259 B

1984

Braunschweig, den 15. März 1984

6

	Inhalt	Seite
A: Personalmeldungen		91
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		—
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		
66. VO über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Lunaborn-Quelle“ der Stadt Uslar, Ortsteil Schönhagen		91
67. Bekanntmachung		94
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		
68. VO über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa		94
	69. VO über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Seesen anlässlich des Ostermarktes 1984 in Seesen	95
	70. Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Göttingen vom 05. 12. 1983 für den Bereich des Bebauungsplanes Göttingen-Geismar Nr. 18 „Gewerbegebiet“	96
	71. Haushaltssatzung des Friedhofszweckverbandes Kästorf für das Haushaltsjahr 1984	96
	72. Haushaltssatzung des Friedhofszweckverbandes Reislingen/Neuhaus für das Haushaltsjahr 1984	97
	73. Haushaltssatzung des Friedhofszweckverbandes Velstove für das Haushaltsjahr 1984	97
	74. Haushaltssatzung des Friedhofszweckverbandes Wendschott für das Haushaltsjahr 1984	98
	75. Satzung für die Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks Schunter	98
E: Sonstige Mitteilungen		
	76. Buchbesprechung	99

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

66.

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Lunaborn-Quelle“ der Stadt Uslar, Ortsteil Schönhagen

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

28. Oktober 1982 (Nieders. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes zur Bereinigung des nieders. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 281), in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Art. 7 des 18. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. März 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 373) wird verordnet:

§ 1

(¹) Für die in den Gemarkungen Schönhagen und Sohlingen gelegene Wassergewinnungsanlage „Lunaborn-Quelle“ der Stadt Uslar, Ortsteil Schönhagen, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohle der Allgemeinheit festgesetzt.

(²) Die Festsetzung geschieht zugunsten der Stadt Uslar.

§ 2

Gliederung und ungefähre Grenzbeschreibung des Wasserschutzgebietes:

(¹) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

I (Fassungsbereich)

II (Engere Schutzzone)

III (Weitere Schutzzone)

(²) Ungefähre Grenzbeschreibung des Wasserschutzgebietes:

Das Schutzgebiet liegt nordöstlich von Schönhagen im Bereich der Staatsforst Knobben.

Es wird begrenzt durch die Quelle Lunaborn im Südwesten, den Gr. Lauen-Berg im Norden sowie den Strut-Berg im Südosten (s. Übersichtsplan).

(³) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen, die durch rote Linien dargestellt sind, ergeben sich aus Karten, die Bestandteile der Verordnung sind. Im Zweifelsfalle ist die Grenzziehung in den Flurkarten und Katasterrahmenkarten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung der Karten bei dem Landkreis Northheim – untere Wasserbehörde – aufbewahrt wird. Jedermann kann dort die Karten auf Verlangen während der Geschäftsstunden kostenlos einsehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und beim Wasserwirtschaftsamt Braunschweig.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (v) oder beschränkt zulässig (b):

Lfd. Nr.	Schutzzone		
	I	II	III
1. Abwasserversenkung	v	v	v
2. Abwasserverregnung	v	v	v
3. Abwasserlandbehandlung	v	v	v
4. Versenkung radioaktiver Stoffe	v	v	v
5. Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie oder radioaktiven Materials	v	v	v
6. Versenkung von Kühlwasser in größeren Mengen	v	v	v
7. Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen (z. B. Müllkippen, Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie)	v	v	v
8. Anlage und Betrieb von Kläranlagen	v	v	v
9. Anlage und Benutzung von Sickergruben	v	v	v
10. Entleerung von Wagen der Fäkalabfuhr	v	v	v
11. Anlage und Benutzung von wasserdichten und abflußlosen Fäkal- und Abwassersammelgruben	v	v	b
12. Anlage geschlossener Wohnsiedlungen oder gewerblicher Anlagen ohne Kanalisation	v	v	v
13. Anlage von Friedhöfen	v	v	v
14. Anlage und Benutzung von Treibstoff- oder Ölleitungen	v	v	v
15. Anlage und Betrieb von Tanklagern	v	v	v
16. Anlage und Betrieb von Tankstellen	v	v	v
17. Anlage und Betrieb von Flugplätzen	v	v	v
18. Anlage von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	v	v
19. Ablagerung bzw. Lagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Sondermüll)	v	v	v
20. Anlage und Benutzung von Behältern für Heizöle und Treibstoffe	v	v	b
21. größere Erdaufschlüsse (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche)	v	v	v
22. Betrieb gewerblicher und industrieller Unternehmen	v	v	v
23. Errichtung von Gewerbe- und Industriebauten	v	v	v
24. Errichtung von Wohnbauten sowie Wirtschafts- und Nebengebäuden	v	v	b
25. Errichtung von Stallungen	v	v	b
26. Anlage von Gärfuttermieten	v	v	b
27. Errichtung von Gärfuttersilos	v	v	b
28. Anlage von Düngerhaufen	v	v	b
29. Anlage von Gärten und Gartenbaubetrieben	v	v	b
30. Ablagern von Schutt und Abfallstoffen ohne auslaugbare Bestandteile (vgl. Nr. 7)	v	v	v

Lfd. Nr.

Schutzzone I II III

31. Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	v	v	v
32. Durchleiten von Abwasser	v	v	b
33. Durchleiten von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Zone II erhalten	v	–	–
34. Transport von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z. B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmitteln, außer in Leitungen (vergl. Nr. 14)	v	b	b
35. Anlage von Zelt- oder Lagerplätzen	v	v	v
36. Anlage von Parkplätzen	v	v	b
37. Anlage von Sportplätzen	v	v	b
38. Anlage von Badeanstalten	v	v	b
39. Zelten, Lagern, Baden	v	v	b
40. Verwendung von grundwassergefährdenden Stoffen zum Straßenbau (vgl. Nr. 49)	v	v	b
41. Düngung mit Ammoniakwasser	v	v	v
42. Verwendung von Kunstdünger bei sachgemäßer Anwendung	v	–	–
43. animalische Düngung			
1. Stalldünger bei sofortiger Verteilung	v	b	–
2. Jauche	v	v	v
44. Beweidung	v	b	–
45. Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs	v	b	b
46. Landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung	v	v	b
47. Waschen von Kfz. und Ölwechsel	v	v	v
48. bergbauliche Arbeiten	v	v	b
49. Bau von Straßen und befestigten Wegen	v	b	–
50. Sprengungen	v	v	b
51. Verletzung der belebten Bodenschichten	v	b	–
52. unbefugtes Betreten	v	–	–

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann die Bezirksregierung Braunschweig – obere Wasserbehörde – auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Northheim – untere Wasserbehörde – vorgenommen werden.

Die Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützte Wassergewinnungsanlage nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 7

Anlagen, die beim Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörde, der von dieser ermächtigten Stellen sowie Bedienstete des Trägers der Wasserversorgung nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überwachen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 9

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß § 55ff. NWG von der Bezirksregierung Braunschweig festgesetzt.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 80), zuletzt geändert durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 05. Oktober 1978 (Bundesgesetzbl. I S. 1645), mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet.

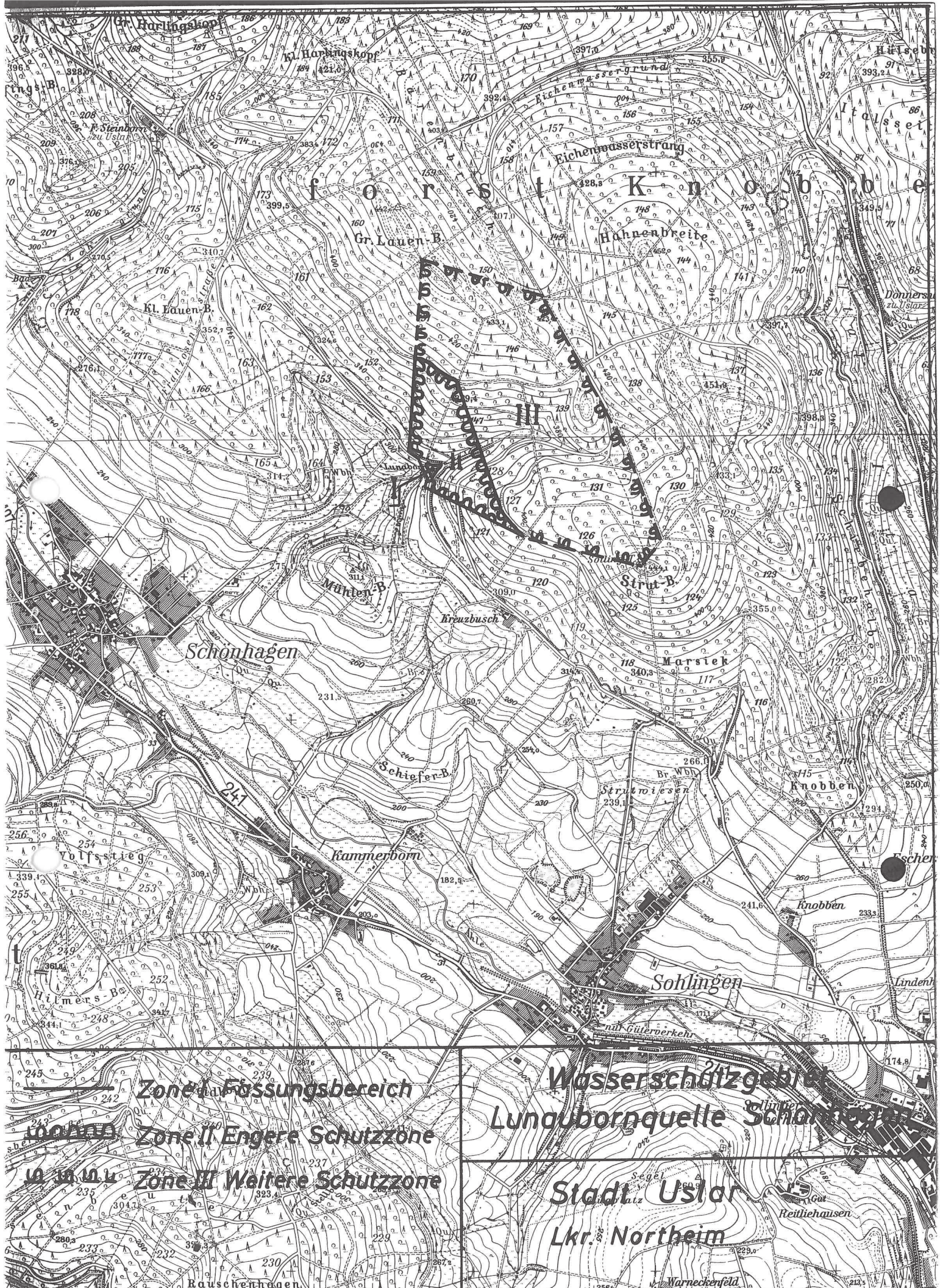
§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 15. 02. 1984
—502.62013—NOM/Lunaborn—

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident



Grundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
223 (1978); 4323 (1978).
Erfolgt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches
Verwaltungsamt

Übersichtsplan Maßstab 1: 25000

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Lunauborn-Quelle“ der Stadt Uslar, Ortsteil Schönhagen vom 15.2.1984

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Lunauborn-Quelle“ der Stadt Uslar vom 15.2.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig 1984, S. 91) wird wie folgt geändert:

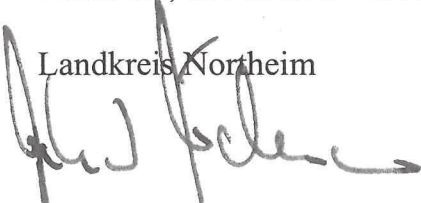
1. In § 3 wird der Satz 3 „Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und beim Wasserwirtschaftsamt Göttingen“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 5 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig – obere Wasserbehörde“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „des Landkreises Northeim- untere Wasserbehörde“ durch die Worte „der zuständigen Wasserbehörde“ ersetzt.
4. In § 9 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständigen Wasserbehörde“ ersetzt.
5. In § 10 Satz 2 wird der Wert „100 000,-- DM“ durch den Wert „50 000,-- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Northeim, den 8. März 2006

Landkreis Northeim



Michael Wickmann
Landrat